Hauptsatzung
der Stadt Ludwigsfelde

Ludwigsfelde bewegt!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name der Stadt 3

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel 3

§ 3 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13, 19 BbgKVerf) 4

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf) 5

§ 5 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf) 5

§ 6 Behindertenbeirat (§ 17 BbgKVerf) 6

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf) 7

§ 8 Entscheidungen der StVV über Vermögensgegenstände (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf) 7

§ 9 Der StVV vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 BbgKVerf) 7

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf) 8

§ 11 Zuständigkeit des Hauptausschusses (§§ 50, 54 BbgKVerf) 8

§ 12 Zahl der Beigeordneten (§ 59 BbgKVerf) 9

§ 13 Ortsbeirat, Ortsvorsteherin und Ortsvorsteher (§§ 45, 46 BbgKVerf) 9

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung (§ 5a Abs 1 BekanntmV) 10

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen 10

§ 16 Inkrafttreten 10

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 5. März 2024 in ihrer Sitzung am 24.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

(3) Zur Stadt Ludwigsfelde gehören folgende Ortsteile:

a) Ortsteil Ahrensdorf, in den Grenzen der Gemarkung Ahrensdorf,
b) Ortsteil Genshagen, in den Grenzen der Gemarkung Genshagen,
c) Ortsteil Gröben, in den Grenzen der Gemarkung Gröben,
d) Ortsteil Groß Schulzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schulzendorf,
e) Ortsteil Jütchendorf, in den Grenzen der Gemarkung Jütchendorf,
f) Ortsteil Kerzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Kerzendorf,
g) Ortsteil Löwenbruch, in den Grenzen der Gemarkung Löwenbruch,
h) Ortsteil Mietgendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mietgendorf,
i) Ortsteil Schiaß, in den Grenzen der Gemarkung Schiaß,
j) Ortsteil Siethen, in den Grenzen der Gemarkung Siethen,
k) Ortsteil Wietstock, in den Grenzen der Gemarkung Wietstock.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.

(2) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

§ 3
Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13, 19 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Ludwigsfelde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen,

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ludwigsfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Mittel der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Ludwigsfelde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,

2. die offene Beteiligung in der Form
    a) Diskussionsrunde und
    b) Workshop,

3. projektbezogene situative Beteiligung in der Form
    a) Diskussionsrunde und
    b) Workshop.

4. eine mindestens jährliche Kinder- und Jugendkonferenz

Die Stadt Ludwigsfelde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(5) Jede und jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der allgemeinen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausstraße 3, einzusehen.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen.16 §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 5
Seniorenbeirat
(§ 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Ludwigsfelde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ludwigsfelde“.

(2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Seniorenbeirates zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Seniorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Seniorenbeirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 6
Behindertenbeirat
(§ 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Ludwigsfelde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Ludwigsfelde“.

(2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglieder des Behindertenbeirates sollen zu mehr als der Hälfte Menschen mit Behinderungen und Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sein. Der Beirat ist ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Behindertenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirat vertritt den Behindertenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Behindertenbeirates zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Behindertenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Behindertenbeirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 7
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Entscheidungen der StVV über Vermögensgegenstände (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

Die StVV entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Ludwigsfelde, sofern der Wert 100.000 Euro netto nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 9
Der StVV vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Maßnahmebeginnbeschlüsse einschließlich Darstellung des Vorhabens, des Realisierungszeitraums, der Kosten, der Folgekosten und der Finanzierung ab einem Auftragsvolumen von 250.000 € netto,

2. Maßnahmebeginnbeschlüsse, mit deren Realisierung nach 24 Monaten noch nicht begonnen wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

3. Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von 100.000 € netto.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung nach § 1 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11
Zuständigkeit des Hauptausschusses
(§§ 50, 54 BbgKVerf)

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen, wenn sie ihm der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen. Für das Verfahren, in dem der Hauptausschuss seine Zuständigkeit wahrnimmt, gilt die Regelung des § 50 Abs. 4 BbgKVerf.

(4) Bei Angelegenheiten, welche der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch den Hauptausschuss per Beschluss übertragen werden, handelt es sich grundsätzlich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf. Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, welche als notwendiger Schritt zur Realisierung von Gesamtmaßnahmen vorzunehmen sind, über welche die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Maßnahmebeginnbeschluss gefasst haben und deren Finanzierung durch diesen Beschluss abgedeckt ist, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 12
Zahl der Beigeordneten
(§ 59 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Ludwigsfelde hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten.

§ 13
Ortsbeirat, Ortsvorsteherin und Ortsvorsteher
(§§ 45, 46 BbgKVerf)

(1) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

Ortsteil	**Zahl der Mitglieder**
Ahrensdorf	3
Genshagen	5
Gröben	3
Groß Schulzendorf	3
Jütchendorf	3
Kerzendorf	3
Löwenbruch	3
Mietgendorf	3
Siethen	3
Wietstock	3

(2) In dem Ortsteil Schiaß ist eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes und
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die den Ortsteil betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung ihres oder seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte und für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung
(§ 5a Abs 1 BekanntmV)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsfelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, im Bürgerservice während der Sprech- bzw. Öffnungszeiten erhältlich und wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Ludwigsfelde (https://www.ludwigsfelde.de) veröffentlicht.

§ 15
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 19.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 56 vom 11.12.2019) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Absatz 4 Satz 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ludwigsfelde, 25.09.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister